

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgeld pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über  
seine Geschäftsführung im Jahr 1861.

### Geschäftskreis des politischen Departements.

Das letztverwichene Jahr darf, so weit der speziell in den Bereich des politischen Departements fallende und hier zur Rede zu bringende Geschäftsverkehr in Frage kommt, füglich als eines der ruhigsten seit dem Inslebentreten der neuen Bundeseinrichtungen bezeichnet werden. Freilich kamen auch Fragen zur Behandlung, die, mehr oder weniger einen politischen Charakter tragend, nicht verfehlt werden, auf unser politisches Leben ebenfalls mehr oder weniger Einfluß zu üben, so z. B. das seit dem Abschlusse eines Handelsvertrages zwischen Frankreich und Großbritannien in verschiedenen Staaten zu Tage getretene Streben nach Erleichterungen für den allgemeinen Handelsverkehr im Sinne des von der schweizerischen Verwaltung seit jeher befolgten Freihandelssystemes und die Sendung des Herrn von Tschudi nach Brasilien mit den an dieselbe sich knüpfenden Ergebnissen. Diese Angelegenheiten bildeten indessen vorzugsweise Gegenstand der Thätigkeit derjenigen Departemente, in deren Geschäftskreis die Handelsbeziehungen und Auswanderungsverhältnisse fallen, und haben demnach auch in dem dieselben beschlagenden Theile des Geschäftsberichtes angemessene Berücksichtigung gefunden. Neue bedeutendere Fragen rein politischer Natur sind im letzten Jahre entstanden, und von den seit früher hänzenden ist keine zu einem Abschlusse gekommen. Unter solchen Umständen sind wir im Falle, von der bisherigen Uebung beglück-

lich der Eintheilung des politischen Verichtes abzuweichen und die zu behandelnden Gegenstände so weit thunlich nach den Staaten, statt nach den Materien geordnet Ihnen vorzuführen, und beginnen mit demjenigen, dessen Gebiet auf die weiteste Ausdehnung das unferige begränzt und mit dem auch der bedeutendste Verkehr besteht, nämlich mit

### Frankreich.

#### Savoyerfrage.

Die Savoyerfrage, welche im Jahre 1860 vorzüglich unsere politische Thätigkeit in Anspruch nahm, befindet sich heute noch im gleichen Stadium, wie am Schlusse des gedachten Jahres. Wir erachten es daher nicht für nothwendig, näher auf dieselbe zurückzukommen und bemerken nur, daß sich auch die Ansicht kund gab, es dürfte diese Frage in Verbindung mit andern, und namentlich mit Verhandlungen über Handels- und Verkehrsvereicherungen, am ehesten eine geeignete Lösung finden. Solche Ansichten fanden aus leicht begreiflichen Gründen unsern Beifall nicht; wir stellten uns vielmehr auf den Standpunkt, daß man sich, trotz politischer Differenzen und ohne diese in die Sache zu ziehen, ganz füglich über materielle Interessen werde verständigen können.

Leider zeigte sich noch immer eine Nachwirkung des für die Eidgenossenschaft nachtheiligen Ausganges der vorjährigen Verhandlungen über diesen Gegenstand in der gereizten Stimmung der beiderseitigen Gränzanhwohner, welche Stimmung schon im Jahr 1860 zu bedauerlichen Kundgebungen geführt und auch im Geschäftsjahre, neben kleinern Reibungen und Ausschreitungen Einzelner und in der Presse, wieder zu einem bedeutendern Konflikte und vielfachen Verhandlungen Anlaß gegeben hat.

#### Vorfall in Villed-la-Grand.

Am Kirchweihfeste der savoyischen Gränzgemeinde Villed-la-Grand hatte die französische Polizei Inhaber von Hazardspielen auf das Gebiet der genferischen Gemeinde Présingez gewiesen, wo die Ortspolizei die übliche Gebühr von denselben erhob. Weder von den Betheiligten selbst, noch von der französischen Polizei wurde hiegegen Einsprache gemacht, da Niemand zweifelte, daß Waare und Spielhalter sich auf schweizerischem Gebiete befänden. Ein Einwohner von Villed-la-Grand, Namens Pierre Longet, behauptete jedoch das Gegentheil und nahm hievon Veranlassung, die Rechtmäßigkeit dieser Gebührenerhebung zu bestreiten und den Kanton Genf und die Schweiz auf die pöbelhafteste Weise zu beschimpfen. Da er diese Beschimpfungen selbst beim Eintritte in ein auf schweizerischem Gebiete liegendes Wirthshaus fortsetzte, so machten die dort anwesenden Polizeiangestellten von dem ihnen unbestreitbar zustehenden Rechte Gebrauch, und verhafteten Longet, so wie auch seinen Vater, der ihn zu befreien suchte. Als bald versammelte sich ein meuterischer Volkshaufe vor dem Hause, griff dasselbe von genferischer und savoyischer Seite mit Steinswürfen an und verlangte die Loslassung der Verhafteten. Genferische Gendarmen, die von Jussy her den Belagerten zu Hilfe kommen wollten,

wurden durch Steinwürfe unverrichteter Dinge zur Rückkehr gezwungen, nachdem sie und ihre Pferde mehrfache Beschädigungen erlitten hatten. Wiederholte Bemühungen der belagerten Polizeilagente, die Ortsbehörde von Ville-la-Grand zum Einschreiten zu vermögen, blieben erfolglos, da die französische Gendarmerie sich schon vor dem Angriffe nach Annemasse zurückgezogen hatte und der Maire von Ville-la-Grand abwesend war. Auch mehrfache Aufforderungen an die Volksmenge, sich zu entfernen, blieben unbeachtet. Die Angriffe wurden nur immer heftiger und verletzten die eingeschlossene Polizeimannschaft in den Zustand der Nothwehr, so daß ihr nichts übrig schien, als von den Waffen Gebrauch zu machen und zu schießen, wodurch drei der Angreifenden, immerhin in nicht sehr erheblichem Maße, verwundet wurden. Selbst dieses Mittel endigte den Tumult nicht; vielmehr konnte dieser, nachdem er bei zwei Stunden gedauert hatte, erst durch das amtliche Einschreiten des inzwischen herbeigekommenen Gemeindevorstehers beschwichtigt werden.

Der Staatsrath des Kantons Genf unterrichtete uns durch Telegramm vom 19. August von diesem Vorfalle und stellte beförderlichen schriftlichen Bericht in Aussicht. Bevor dieser noch einlangte, erfolgten jedoch schon Reklamationen und Aktenmittheilungen von Seite der französischen Regierung, welche das Geschehene in einem ganz andern Lichte darstellten, eine Gebietsverletzung durch schweizerische Polizeilagente behaupteten und Genugthuung verlangten. Ohne auf die Einzelheiten dieser diplomatischen Verhandlungen hier einzutreten, können wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß schweizerischerseits nichts versäumt worden ist, um sich möglichst genauen Aufschluß über den Hergang zu verschaffen, und daß die gepflogenen Erhebungen einerseits das Begehren der französischen Regierung als unbegründet dargethan, andererseits das Vorgehen der genfer'schen Polizei gerechtfertigt haben. Gestützt auf diese Ergebnisse, widerlegten wir mit Note vom 11. Oktober\*) die Reklamationen der französischen Regierung, erklärten uns aber, zum Beweise, daß uns um eine loyale Beseitigung des entstandenen Konfliktes und um eine gerechte Erledigung der beiderseitigen Beschwerden zu thun sei, bereit, durch eine aus französischen und schweizerischen Abgeordneten gebildete Kommission noch weitere Erhebungen machen zu lassen, deren Ergebnisse zur Grundlage einer gütlichen Verständigung dienen sollten.

Die kaiserliche Regierung ging auf dieses Anerbieten ein, und in Folge dessen ernannten wir die Herren Duplan-Beillon von Lausanne und Staatsrath Piaget in Neuenburg zu unseren Kommissarien, die im Vereine mit zwei Delegirten der französischen Regierung die Untersuchung Ende Novembers wieder aufnahmen, um den Thatbestand möglichst genau und unparteiisch auszumitteln und über das Ergebnis uns einfachen Bericht zu erstatten. Von Seite der Regierung von Genf wurden zwar im Laufe der Untersuchung Bedenken über die Kompetenz

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band III, Seite 23.

dieser Untersuchungskommission zur Vorladung und Einvernahme von Zeugen ohne Mitwirkung der ordentlichen Gerichtsbehörden erhoben; wir erklärten aber der Regierung, daß die vorwürfige Angelegenheit um ihres völkerrechtlichen Charakters willen keineswegs als eine kantonale, sondern als eine eidgenössische betrachtet werden müsse und der Bundesrath demzufolge kraft Art. 90 der Bundesverfassung befugt gewesen sei, Kommissarien zu ernennen und die Angelegenheit gemäß den Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung untersuchen zu lassen. Am 11. Dezember ward die Untersuchung geschlossen, und nachdem die bezüglichen Akten uns zugegangen, hatten wir die Befriedigung, durch dieselben unsere frühere Darstellung des Vorfalles im Wesentlichen bestätigt zu sehen. Die französische Regierung äußerte indessen den Wunsch, daß die beiderseitigen Kommissarien behufs Abfassung eines gemeinschaftlichen Schlußberichtes zusammentreten möchten. Obgleich nun die Würdigung der ermittelten Thatsachen und die daraus zu ziehenden Schlüsse eigentlich Sache der beiden Regierungen gewesen wären und deshalb zu weitem Erörterungen zwischen den Kommissarien selbst kein Grund mehr vorlag, so glaubten wir doch, auch diesem Wunsche des kaiserlichen Ministeriums entgegenkommen zu sollen, wobei wir immerhin unsere Abgeordneten anwiesen, etwaige eigentliche Vorschläge der französischen Kommissarien lediglich anzuhören und darüber uns einzuberichten.

Am 27. Januar 1862 trat in Folge dessen die Kommission wirklich wieder zusammen; sie konnte sich aber nicht zu einem gemeinschaftlichen Schlußberichte einigen. In der Auffassung des ganzen Vorganges walteten erhebliche Meinungsverschiedenheiten, die sich auch in den beiderseitigen Folgerungen offenbarten, welche aus dem Verlaufe des Ereignisses bezüglich einer Vertheilung der eventuell für die zu Schaden gekommenen Personen gemeinsam festgesetzten Entschädigungsbeträge auf die beiden Staaten gezogen wurden. Man verständigte sich endlich nach fünfzigiger Verhandlung dahin, die beiderseits geltend gemachten Ansichten in einem gemeinschaftlichen Schlußprotokoll niederzulegen und daselbe den Kommitteuten zuzustellen. Dieses Protokoll ist s. Z. veröffentlicht worden \*); wir können uns demnach darauf beschränken, einfach auf daselbe zu verweisen, ohne hier näher auf dessen Inhalt einzutreten. In Betreff der Entschädigungsfrage machte uns sodann unterm 18. Februar der kaiserliche Botschafter die Eröffnung, der Vorschlag der herwärtigen Kommissarien, die von der Kommission eventuell festgesetzten Entschädigungen von beiden Staaten je zur Hälfte zu tragen, erscheine seiner Regierung nicht gerechtfertigt, und diese könne eben so wenig zu gleichen Theilen an diese Entschädigungen beitragen als zugeben, daß das Verhalten der schweizerischen Agenten mit demjenigen der französischen Angehörigen auf gleiche Linie zu stellen sei; zum Beweise ihrer versöhnlichen Gesinnung jedoch sei sie zu einem Abkommen geneigt, wonach Frankreich einen Dritttheil der Entschädi-

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band 1, Seite 399.

gung tragen würde. Auf ein solches Abkommen konnte aber unsererseits nicht eingetreten werden, indem diese Vertheilungsweise gewissermaßen das mit den gewonnenen Untersuchungsergebnissen im Widerspruche stehende Zugeständniß in sich geschlossen hätte, als läge auf den schweizerischen Betheiligten eine größere Verschuldung als auf den französischen, und nicht nur die zufällig schwerern Folgen des an si.) geringern, in mehrfacher Hinsicht zu rechtfertigenden Fehlers der schweizerischen Bediensteten. Wir zogen daher vor, die Angelegenheit in der Weise abschließlich zu erledigen, daß unsererseits die ganze Entschädigung an die verwundeten Savoyarden im Betrage von Fr. 4350 bezahlt und von der französischen Regierung die Entschädigung an den Inhaber des Wirthshauses, Namens Chausfat, im Betrage von Fr. 400 übernommen werde. Unterm 24. Februar gaben wir unserm Minister in Paris von dieser Entschließung Kenntniß und übermittelten ihm die entsprechende Summe zuhanden der kaiserlichen Regierung, welche dagegen den Betrag für den Wirth Chausfat zu unserer Verfügung stellte, womit denn dieser Span seine Beilegung gefunden hat.

#### Dappenthal.

Wie früher so zu sagen alljährlich, so sind wir auch im vorigen Jahre wiederholt im Falle gewesen, die vertragsmäßigen Rechte der Schweiz auf den Besitz des Dappenthales und die Ausübung der hervortretenden Gerichtsbarkeit in diesem Gebietstheile gegenüber den Ansprüchen der französischen Regierung wahrzunehmen und zu verteidigen.

Die erste Veranlassung hiezu gab die im Februar durch den waadtländischen Landjägerposten von St. Cergues bewerkstelligte Verhaftung eines gewissen Pernet aus dem Juradepartement wegen eines in Nyon begangenen Betruges und Fälschungsversuches, in Folge dessen Pernet vom Polizeigerichte Nyon verurtheilt wurde. Nach Ueberstehung der Strafe und auf ein bezügliches Begehren der Freiburgerbehörden wurde Pernet nach Freiburg ausgeliefert. Die französische Gesandtschaft reklamirte unterm 11. März gegen diese Verhaftung, wobei sie dieselbe als eine Verletzung des für das Dappenthal angenommenen Status quo darstellte, da fragliches Gebiet gewissermaßen als neutraler Grund und Boden betrachtet werden müsse, in Bezug auf welchen die schweizerischen Behörden sich jeder Zwangsmaßregel so lange zu enthalten hätten, bis der Zweifel über das Eigenthumsrecht zwischen den beiderseitigen Regierungen seine Lösung gefunden haben würde. Getreu dem schweizerischerseits unveränderlich eingenommenen Standpunkte hielten wir in unserer Antwort vom 21. Juni an dem durch die Wiener-Kongreßerklärung vom 20. März 1815 der Schweiz zuerkannten Besitzrechte fest und widerlegten namentlich die Berufung der Gesandtschaft auf einen Vorgang von 1851, wo in der Hoffnung, daß die waltenden Differenzen in der Hauptsache eine Erledigung auf dem Wege des Einverständnisses finden würden, die Weisung an Waadt erfolgt war, gerichtliche Schritte für einmal einzustellen und Alles zu vermeiden, was inzwischen die Angelegenheit noch verwickelter machen könnte.

Wir hoben hervor, daß, nachdem die Jurisdiktion während eines Zeitraumes von mehr als 35 Jahren unbeanstandet ausgeübt, jene Weisung aber ausdrücklich nur in der Hoffnung einer baldigen Erledigung in der Hauptsache ertheilt worden, aus diesem letztern Umstande keine Rechtsnachtheile für die Schweiz abgeleitet werden dürfen und die Zuständigkeit der schweizerischen, beziehungsweise waadtländischen Gerichte keinem Zweifel unterliegen könne. Besonders aber verwahrten wir uns dagegen, daß, im Widerspruche mit allen Rechts- und Moralgrundsätzen, das Dappenthal zu einer Zufluchtsstätte für Verbrecher gemacht und die Bevölkerung selbst in bürgerlicher Beziehung der Rechtlosigkeit überliefert werde, was der Fall wäre, wenn der von Frankreich geltend gemachten Anschauung hierseits beigegeben würde, was aber wol kaum in den Absichten der französischen Regierung liegen könne.

In der Antwort auf diese Eröffnung beschränkte sich die französische Gesandtschaft auf eine Verwahrung der jenseitigen Ansprüche. Kurz nachher berichtete uns aber die Regierung von Waadt, daß der französische Gendarmerieposten in Les Nousses Weisung erhalten habe, sich künftig jeder Amtshandlung der schweizerischen Polizei im Dappenthal nöthigenfalls selbst mit Gewalt zu widersetzen, welcher Bericht in der Folge sowol durch Mittheilungen des französischen Votschafers, als durch die Thatfachen selbst Bestätigung erhielt. Im Hinblick darauf, daß bis anhin die Polizei im Dappenthal von den waadtländischen Behörden gehandhabt und in Strafsachen überhaupt von den waadtländischen Gerichten untersucht und geurtheilt worden, ein Abweichen von dieser Praxis aber die Stellung der Schweiz gegenüber Frankreich nur hätte verschlimmern können, durften wir nicht anstehen, die Regierung von Waadt wiederholt anzuweisen, nach wie vor an der bisherigen Uebung in Bezug auf Handhabung der Polizei- und Strafgerichtsbarkeit festzuhalten. Andererseits beauftragten wir unsern Gesandten in Paris zu Eröffnungen in gleichem Sinne an den kaiserlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Am 31. Oktober erhielten wir von der Regierung des Kantons Waadt den Bericht, daß Sonntag den 27. gleichen Monats eine starke Abtheilung französischer Gendarmerie und Soldaten vom Fort Les Nousses die Ortschaft los Cressonnieres suisses betreten habe, in der Absicht, die Verhaftung eines gewissen J ournier zu verhindern, der vom Polizeigerichte Lyon verurtheilt worden und sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatte. Wir beeilten uns, sofort zwei Kommissäre, die Herren Regierungspräsident M i g y, von Bern, und Staatsrath B e i l l o n, von Waadt, auf Ort und Stelle abzuordnen, um über den Vorfall nähere Erkundigungen einzuziehen. Gleichzeitig wiesen wir den schweizerischen Gesandten in Paris an, bei dem kaiserl. Ministerium darauf zu dringen, daß die in das Dappenthal eingerückte bewaffnete Macht (wenn dieselbe nicht schon geschehen wäre) sofort über die Gränze zurückgezogen und daß für diese auffallende Gebietsverletzung angemessene Genugthuung geleistet, so

wie auch Vorsorge getroffen werde, damit solche Gewaltthaten sich nicht wiederholen.

Die Erhebungen unserer Kommissarien bestätigten vollständig den Bericht der Regierung von Waadt. Die Truppe war unter dem Kommando eines Gendarmerieoffiziers in Les Cressonnieres eingerückt, hatte sich jedoch bald wieder zurückgezogen, nachdem der in St. Cergues stationirte waadtländische Gendarmeriekorporal dem Offizier auf Befragen mitgetheilt, daß er nicht behufs der Verhaftung Journiers dahin gekommen sei. An der Hand der ihr zugekommenen Berichte bestritt zwar die französische Regierung die Richtigkeit der von uns vorgebrachten Thatfachen, was uns bewog, den Thatbestand in allen Einzelheiten nochmals ermitteln zu lassen; allein auch diese zweite Untersuchung bestätigte nur die früher gewonnenen Ergebnisse, lieferte aber den fernern Beweis, daß inzwischen auf die Bevölkerung des Weilers Les Cressonnieres einschüchternde Einflüsse gewirkt und die Besorgniß wach gerufen hatten, für ihre Angaben unter gewissen Verhältnissen zur Verantwortung gezogen zu werden. Wir theilten mit Note vom 23. November die Erhebungen der Herren Kommissarien unserm Gesandten in Paris mit, und beauftragten ihn, daß früher schon gestellte Begehren um Genugthuung und Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Gebietsverletzungen zu erneuern. Wir waren aber hiebei im Falle, neben einer nochmaligen Erörterung der Rechtsfrage im Sinne der schon vielfach und bei verschiedenen Anlässen geltend gemachten, in den Verträgen begründeten schweizerischen Anschauungsweise auch ausdrückliche Verwahrung einzulegen gegen die in einer Note des kais. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den hiesigen französischen Botschafter vom 9. November ausgesprochene und überraschende Drohung, daß die angeordneten Maßnahmen zur selbst gewaltsamen Verhinderung amtlicher Handlungen der waadtländischen Behörden im Dapenthal von der französischen Behörde so lange aufrecht gehalten werden, als die Sachlage es erfordern möge. Mit Rücksicht auf die gleichzeitig kundgegebene Geneigtheit zu einer endgiltigen Regelung, sei es in der Hauptsache, sei es über einen modus vivendi, Hand zu bieten, bemerkten wir nämlich, wir können uns so lange nicht veranlaßt sehen, auf Unterhandlungen uns einzulassen, als jene Erklärung fortbestehe, die einer Drohung gleich zu erachten sei. Weit entfernt, unsern wohlbegründeten Begehren entgegen zu kommen, beharrte die französische Regierung vielmehr in ihrer dem Bundespräsidenten durch Marquis Turgot am 30. Dezember abschriftlich mitgetheilten Erwidernngsnote auf der Bestreitung der eingeklagten Gebietsverletzung, indem sie behauptete, daß nur der Gendarmerielieutenant von St. Claude in Begleitung eines einzigen Gendarmen und unter Verumständen, die seinen Schritt vollkommen rechtfertigten, einige Augenblicke in Les Cressonnieres erschienen sei, daß sie deshalb die Diskussion als geschlossen betrachten müsse und die gestellte Genugthuungsforderung abweise.

## Spanien.

### Pensionen.

Im Geschäftsberichte für das Jahr 1857 konnten wir Ihnen die Beendigung der Liquidation spanischer Pensions- und Soldrückstände aus den Jahren 1828—1849 melden, wobei wir bemerkten, daß die Liquidation der Rückstände aus der ersten Periode von der Kapitulation von 1804 bis 1828 auf manche Schwierigkeit stoßen werde und sobald nicht zu erwarten sei, daß aber unser Generalbevollmächtigter, Herr Oberstlieutenant Krutter, die nöthigen Einleitungen getroffen habe, um die Beihilfe der spanischen Behörden zur Beirung der erforderlichen Akten zu erlangen. Herr Krutter hat sich unter Mitwirkung des schweizerischen Konsuls, Hrn. Brändlin in Barcelona, seiner schwierigen Aufgabe mit aller Hingebung und in so weit mit Erfolg unterzogen, als es ihm gelungen ist, der spanischen Regierung eine belegte Zusammenstellung der in Frage stehenden Forderungen im Betrage von 9,612,242 Realen 12 Maravedis einzureichen. Durch Entscheid der Staatsschuldendirektion vom 9. Dezember 1859 wurden hievon jedoch nur 3,911,364 Realen 12 Maravedis anerkannt, 3,769,938. 13 als nicht genügend nachgewiesen in suspenso gelassen und der Rest als nicht zulässig abgewiesen. Herr Krutter rekurirte gegen diesen Entscheid an die Königin, indem er namentlich darauf hinwies, wie schwierig, ja unmöglich es wäre, nach so langer Zeit alle verlangten Belege beizubringen, und daß die von ihm beigebrachten Nachweise, in Anweisungen der zuständigen Militärbehörden und genehmigten Rechnungsauszügen bestehend, welche ihrerseits auf Grund gehörig geprüfter Belege ausgestellt worden waren, als genügend anerkannt werden müßten, und es sich nicht mehr darum handeln könne, eine bereits entschiedene und anerkannte Sache neuerdings einer Revision zu unterwerfen. Dabei legte er auch gegen den von der Staatsschuldendirektion bestimmten Zahlungsmodus durch unverzinstliche Amortisationsbons Verwahrung ein, da deren Werth auf kaum 6 % steht, während sowol nach der in Bern abgeschlossenen Kapitulation, als nach einer königlichen Verordnung vom 1. Juni 1822 die Zahlung der fraglichen Forderungen in Baar erfolgen sollte. Auch dieser Rekurs wurde abgewiesen, vorzüglich aus dem Grunde, weil Herr Krutter die für einheimische Gläubiger geltende Fristbestimmung von 30 Tagen nicht eingehalten habe. Dieser Einwand konnte aber um so weniger als stichhaltig angesehen werden, als jene Fristbestimmung eben nur für einheimische Gläubiger Geltung hat, für Forderungen aber, die auf Staatsverträgen beruhen, nicht Anwendung finden darf, und insbesondere durch eine königliche Verordnung vom 17. April 1853 erklärt worden ist, daß für die hier in Rede stehenden Reklamationen die Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung der Liquidationsbegehren ohne Nachtheil bleiben solle. Nach Einholung des Gutachtens angesehener Rechtsgelehrten und auf deren einstimmigen Rath fand unser Bevollmächtigter sich veranlaßt, dem Finanzministerium eine neue Vorstellung und Verwahrung einzureichen, die von uns unterm

2. Januar 1861 durch Vermittlung der spanischen Gesandtschaft empfehlend unterstützt wurde. Der Erfolg war nicht günstiger. Unterm 5. Februar 1861 wurde Hrn. Krutter eröffnet, daß die Königin am 31. Dezember 1860 seinen Refurs abgewiesen habe, es ihm jedoch unbenommen bleibe, sich noch an den Staatsrath zu wenden. Die Begründung der Abweisung führt unter Andern an, daß die fragliche Schuld nicht als auf Staatsverträgen beruhend anerkannt werden könne, weil sonst ihre Liquidation nach der auf solche Forderungen bezüglichen Gesetzgebung ausgeführt worden wäre; zudem sei diese Eigenschaft der Forderung stillschweigend auch von Hrn. Krutter (dem ja eben durch die Beglaubigung als Bevollmächtigter des Bundesrathes ein diplomatischer Charakter verliehen worden war) zugestanden worden, da er seine Eingaben an das Finanz- und an das Kriegsministerium gerichtet habe, statt im Namen des Bundesrathes an das Staatsministerium, wie es für Staatsschulden, denen völkerrechtliche Verträge zu Grunde liegen, sonst üblich sei. Den ihm freigestellten Weg der Berufung an den Staatsrath konnte und durfte indessen Herr Krutter nicht einschlagen, indem er gerade dadurch die Kompetenz der spanischen Gerichte zur Entscheidung der Frage anerkannt und letztere so des internationalen Charakters entkleidet hätte; er mußte sich darauf beschränken, gegen das Verfahren der königlichen Regierung zu protestiren, was er durch Schreiben an den Finanzminister vom 20. Februar mit dem Beifügen that, daß, wenn nicht volle Anerkennung der gestellten Forderungen erfolgen sollte, er dem Bundesrathe die weitere Behandlung der Sache anheimstelle. Welche Aufnahme diese Protestation gefunden hat, ist uns noch nicht bekannt. Unsererseits fanden wir, nachdem wir von dieser Sachlage durch das Konsulat in Barzelona unterrichtet worden, es für angemessen, der spanischen Gesandtschaft darüber ausführliche Mittheilung zu machen, wobei wir die Erwartung aussprachen, daß den gerechten Anforderungen, die durch das Organ des Hrn. Krutter bei der königlichen Regierung in unserm Namen geltend gemacht worden seien, endlich ein Genüge geleistet und daß die Gesandtschaft nicht anstehen werde, dieses Begehren bei der königlichen Regierung angemessen zu befürworten. Der Herr Gesandte lehnte jedoch durch Note vom 5. Juli d. J. ein dießfälliges Einschreiten ab, indem er erklärte, er könne sich um so weniger bewegen finden, unserm Ansinnen zu entsprechen, als schon die Pflichten seines Amtes mit einer Unterstützung von Forderungen an seine Regierung sich nicht vereinbaren lassen; werde die Reklamation aber im gewöhnlichen Wege bei der spanischen Regierung eingebracht, so sei, falls sie begründet erfunden werden sollte, nicht zu bezweifeln, daß den dießfälligen Ansprüchen Genüge gethan werde. Diese Bemerkung, so wie die ganze Fassung der Note bewegen uns, die Verhandlungen über die Pensionsangelegenheit vorderhand ruhen zu lassen; nachdem aber im Dezember Herr Chappuy das Exequatur als schweizerischer Generalkonsul in Madrid erhalten und uns berichtet hatte, daß Aussichten auf eine befriedigende Lösung vorhanden seien, säumten wir nicht, ihm den Auftrag

zur Anhandnahme des Geschäfts zu ertheilen, und es wird nun zu gewärtigen sein, welchen Erfolg die von ihm einzuleitenden Verhandlungen haben werden. Von der Loyalität und dem Gerechtigkeitsfönn der spanischen Regierung erwarten wir, daß sie endlich den wohlbegründeten Ansprüchen Rechnung tragen werde.

### Italien.

#### Anerkennung des Königreichs Italien.

Wir hatten in unserm vorjährigen Geschäftsberichte mehrfach Veranlassung, auf die Folgen hinzuweisen, welche die in den Jahren 1859 und 1860 in Italien eingetretenen Gebietsveränderungen für unsere Beziehungen zu dem damaligen Königreiche Sardinien herbeiführten. Eine weitere und für die Erhaltung dieser Beziehungen in ihrem seitherigen freundschaftlichen Charakter offenbar nicht unwesentliche Folge der Einverleibung der mittel- und süditalienischen Landestheile war das vom Parlamente am 14. März 1861 angenommene Gesetz, welches Sr. Majestät Viktor Emanuel und seinen Nachkommen den Titel eines „Königs von Italien“ verlieh. Die königliche Gesandtschaft gab uns durch Note vom 23. März von diesem Vorgange Kenntniß. Da diese Notifikation weder eine förmliche Anerkennung des Königreichs Italien verlangte, zu welcher nach der Bundesverfassung allein die h. Bundesversammlung befugt gewesen wäre, noch erwähnte, aus welchen Ländern oder Provinzen der italienische Staat bestehe, in dieser Hinsicht also die Frage der Gebiets-erwerbungen durchaus unberührt ließ, so glaubten wir im Hinblick auf mehr oder weniger analoge Vorgänge aus frühern Jahren nicht anstehen zu sollen, diese Mittheilung durch folgende, an unsern Gesandten in Turin gerichtete Antwortnote vom 30. März zu erwidern:

„Mit Note vom 23. dieß hat Herr Commandeur Focteau uns in Kenntniß gesetzt, daß das Nationalparlament ein, auch von Sr. Majestät dem König von Sardinien sanktionirtes Gesetz erlassen hat, kraft dessen Victor Emanuel II. für sich und seine Nachfolger den Titel „König von Italien“ annimmt.

„Indem wir Ihnen hiemit diese Note in Abschrift übermachen, ertheilen wir Ihnen den Auftrag, unsererseits der Regierung des Königs Victor Emanuel diese gefällige Mittheilung zu verdanken, so wie auch die Befriedigung auszusprechen für die freundschaftlichen Gesinnungen, welche die Regierung Sr. Majestät bei diesem Anlaße gegen die Schweiz geäußert hat. Diese werde nicht ermangeln, von ihrer Seite mit loyaler Gesinnung das Ihrige beizutragen, um die alten freundschaftlichen Beziehungen beider Nachbarländer auch bei veränderten staatlichen Verhältnissen zu erhalten und immer mehr zu befestigen.“

Es gereicht uns zur Befriedigung, hier bestätigen zu können, daß in unserm Verkehr mit der italienischen Regierung im Allgemeinen die gegebenen Freundschaftsversicherungen sich bewährt haben. Nur in einer, für das schweizerische Staatsleben jedoch sehr wichtigen Frage konnte

leider bis jetzt eine Verständigung nicht erzielt werden, nämlich in der tessinischen Bisthumsangelegenheit, mit der die Benutzung der Freiplätze des sogenannten Collegium Borromäum in Mailand in Verbindung gebracht wurde.

#### Bisthumsfrage und Collegium Borromäum.

Was die kirchliche Seite dieser Frage anbelangt, so hat sich der Stand derselben seit 1860 in Nichts geändert, indem die päpstliche Regierung über die Konferenzenverhandlungen vom November 1860 sich im Laufe des Jahres 1861 zu keiner Kundgebung veranlaßt gefunden hat, und vor Eingang einer solchen für uns zu bezüglichen Schritten kein Grund vorlag. Um so lebhafter wurden aber die Verhandlungen über den materiellen Theil betrieben.

Auf unsere, noch im vorjährigen Geschäftsberichte (Seite 419 \*) angeführte Note an den schweizerischen Gesandten in Turin erfolgte unterm 28. Februar eine Erwiderung durch Schreiben des königlichen Ministeriums an die Gesandtschaft in Bern, welches vor Allem zu unserer Ueberraschung die Bemerkung enthielt, daß nichts in der Note des Bundesrathes den Wunsch nach einer Verständigung erblicken lasse und es der königlichen Regierung möglich gemacht hätte, eine mißbeliebige Erörterung in freundschaftlicher Weise zu beendigen; nachdem Graf Cavour sodann unserer Rechtfertigung des von der Regierung von Tessin auf die bischöflichen Tafelgüter gelegenen Sequesters, welches als ein vorzeitiges und einseitiges, die einem befreundeten Staate schuldigen Rücksichten verletzendes Vorgehen bezeichnet wird, eine eingehende Widerlegung gewidmet, beauftragte er den Gesandten mit der Eröffnung, daß auf die Begabung des Collegium Helveticum in Mailand Beschlag gelegt worden sei, diese Maßnahme, welche übrigens erst nach Ablauf des Schuljahres zur Anwendung kommen sollte, indessen nur eine Gleichstellung beider Staaten für die zu eröffnenden Unterhandlungen bezwecke, die königliche Regierung zudem stets vom lebhaften Wunsche nach Verständigung beseelt und ihrerseits zur Ernennung von Abgeordneten bereit sei, die mit herwärtigen Bevollmächtigten eine Vereinbarung anzustreben hätten. Wir säumten nicht, auf letztern Vorschlag einzugehen, indem wir noch im Laufe des folgenden Monats März Bevollmächtigte in der Person der Herren Nationalrath Jauch und Staatsrath Volla, denen in der Folge auch Hr. alt Ständerrath Bieli beigeordnet wurde, ernannten und der italienischen Regierung davon mit dem Ersuchen Anzeige machten, auch die jenseitigen Kommissarien mit aller Beförderung zu ernennen. Dabei unterließen wir übrigens nicht, gegen die Beschlagnahme der Begabung des Collegium Helveticum nachdrücklich zu reklamiren. Während — bemerkten wir — die Ansprüche der Schweiz hinsichtlich der Comasischen Tafelgüter vom staatlichen und kirchlichen Standpunkte aus vollkommen begründet seien und die Interimsverwaltung über den im Kanton Tessin gelegenen Theil der-

\*) Seite 898 im I. Band des Bundesblattes v. J. 1861.

selben nur eine Maßregel, welche andere Staaten schon öfter und selbst Sardinien bei vorkommenden Sedisvacanzen unbedeutlich angewendet haben, so entbehre dagegen die Beschlagsnahme jener Begabung jeder rechtlichen Grundlage, indem die Berechtigung der Kantone zur ungehinderten Benutzung der Freiplätze auf stiftungsmäßigen Rechten beruhe, welche von allen Regierungen der Lombardie — mit einiger Unterbrechung zu Revolutionszeiten — von Anfang an bis zur Stunde unwidersprochen anerkannt und geachtet worden seien. Das Verhältniß sei 1842 durch einen förmlichen Staatsvertrag mit Oesterreich näher geregelt worden; dieser Vertrag bestehe noch in Kraft und sei in Beantwortung der bundesrätlichen Denkschrift vom 9. September 1859 durch die königliche Regierung als Rechtsnachfolgerin mit allen daraus erfolgenden Verbindlichkeiten mittels Note vom 11. Januar 1860 und seither wiederholt anerkannt und festgehalten worden. Obgleich die italienische Regierung unserm Wünsche um baldige Bezeichnung ihrer Abgeordneten entgegen kam, so verzögerte sich der Zusammentritt der Konferenz doch bis Anfangs August. Die Instruktion unserer Abgeordneten ging im Wesentlichen dahin, von dem Bis:thumsvermögen einen der Bevölkerungszahl der ehemaligen schweizerischen Sprengeltheile entsprechenden Antheil zu beanspruchen, die Ausfolge der speziell für diese Gebietstheile bestimmten Stiftungen und angemessene Auslösung des an den allgemeinen Stiftungen entfallenden Antheils zu verlangen und überhaupt an der Hand der von den beteiligten zwei Kantonsregierungen beizubringenden Materialien die herwärtigen Rechte und Interessen allseitig bestens wahrzunehmen. Die Konferenzen wurden am 1. August in Turin eröffnet, und dauerten bis zum 13. gl. Mts., wo die Verhandlungen eingestellt wurden, weil in den instruktionsgemäßen Vorschlägen der italienischen Abgeordneten neben verschiedenen andern unzulässigen Ansprüchen namentlich zwei Forderungen gestellt wurden, auf welche die unsrigen nicht eingehen konnten; es sollte nämlich die Uebereinkunft erst in Wirksamkeit treten, wenn die Spiritualien mit dem heiligen Stuhle ins Reine gesetzt sein würden, und die Güter der erzbischöflichen Tafel von Mailand sollten, von jeder Theilung ausgeschlossen, gar nicht in den Bereich der Verhandlungen gezogen werden. Andererseits hatten die schweizerischen Kommissarien verschiedene besondere Ansprüche des Staats Tessin und tessinischer und bündnerischer Gemeinden zur Sprache gebracht, über welche die italienischen Kommissarien weitere Erhebungen nothwendig erachteten, die geraume Zeit in Anspruch nehmen würden; diese Zwischenzeit wollten sie dann auch dazu benutzen, von ihrer Regierung neue Weisungen einzuholen, namentlich um zu ermitteln, ob und in wie weit die von ihnen vorgeschlagenen Vertragsgrundlagen abgeändert werden könnten. Seit dieser Unterbrechung der Konferenzverhandlungen, die zur Stunde noch nicht wieder aufgenommen worden sind, folgten sich mehrfache Korrespondenzen mit der Regierung des Kantons Tessin und mit der italienischen Regierung, bei welcher Herr Tourte wiederholt darauf drang, daß nicht strikte an den oben bezeichneten Forderungen fest-

gehalten werden möchte, wobei er hervorhob, daß vom heiligen Stuhle selbst die Zulässigkeit, ja Nothwendigkeit der Erledigung der Temporalienfrage unabhängig von der Regelung der kirchlichen Verhältnisse mehrfach ausdrücklich ausgesprochen, und auch vom verstorbenen Ministerpräsidenten Grafen Cavour anerkannt worden sei. Eine Verständigung über die Grundlagen der wieder aufzunehmenden Konferenzverhandlungen aber konnte im Geschäftsjahre nicht mehr erzielt werden.

Unterdessen ging das Schuljahr des erzbischöflichen Seminars in Mailand zu Ende, und die italienische Regierung schritt wirklich zur Einziehung der den schweizerischen Ständen zustehenden Freiplätze. Bereits untern 2. März hatte die Provinzialregierung in Mailand dem erzbischöflichen Ordinariate jede fernere Aufnahme schweizerischer Zöglinge untersagt und den Zweck dieser Maßregel dahin bezeichnet, Bischof und Stift von Como Schutz zu gewähren und gleichzeitig Mittel zu gewinnen, um mit möglich geringster Belastung des Staates den in seinem Einkommen durch die Beschlagnahme der Tafelgüter in Tessin geschmälernten Bischof zu entschädigen. Wie schon oben gesagt worden ist, haben wir wiederholt gegen diese Maßregel reklamirt, und es ist auch den Bemühungen unsers Gesandten in Turin gelungen, die Zulassung der schweizerischen Zöglinge für ein ferneres Schuljahr vom November 1861 ab zu erlangen, während dessen, wie wir hoffen, die Temporalienfrage in der Bisthumsangelegenheit erledigt und damit auch dieser Anstand beigelegt werden wird. Freilich war beim Beginne des Kurzes die entsprechende Weisung noch nicht nach Mailand ertheilt worden, und dadurch trat eine mehrwöchentliche Verzögerung in der Aufnahme der Zöglinge ein, während welcher diese den Aufenthalt in Mailand aus eigenen Mitteln bestreiten mußten. Wir fanden es der Billigkeit angemessen, die Betroffenen hier für aus der Bundeskasse entschädigen zu lassen.

#### Gränzverhältnisse.

Während über die so eben berührten Fragen eine definitive Verständigung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, sind von den seit Jahren hängigen Anständen längs der italienischen Gränze verschiedene definitiv abgethan worden, so daß wir Ihnen in der letzten Session eine Uebereinkunft zur Genehmigung unterbreiten konnten, durch welche die Gränzlinie zwischen Tessin und der Lombardie endgiltig geregelt wird. \*) Im Jahr 1862 soll nun die Gränzvereinigung gegenüber Piemont stattfinden, was wegen der vorgerückten Jahreszeit im Berichtsjahr nicht mehr möglich war. Dagegen haben in Bezug auf die streitigen Punkte der bündnerisch-italienischen Gränze seit dem Uebergange der Lombardie an Sardinien keine speziellen Verhandlungen mehr stattgefunden, obgleich wir dieser Angelegenheit fortwährend unsere Aufmerksamkeit gewidmet.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band I, Seite 155.

haben und auf die Anbahnung einer dießfälligen Verständigung im geeigneten Augenblicke Bedacht zu nehmen nicht versäumen werden:

Auch gegenüber

### Oesterreich

sind die durch das Mittel der Gesandtschaft in Wien geführten Verhandlungen über den im Jahr 1859 unerledigt gebliebenen Gränzstand bei Fünstermünz noch nicht zu Ende gediehen. Das kaiserliche Ministerium erklärte durch Promemoria vom 12. Juni, die Vergleichsvorschläge der schweizerischen Kommissarien vom 24. September 1859 nicht annehmen zu können; dagegen machte es seinerseits einen Mittelantrag, durch welchen die frühern österreichischen Ansprüche allerdings bedeutend ermäßigt, aber immerhin Oesterreich in den Besitz des linken Innufers gelangen würde. Mit Rücksicht auf die strategische Bedeutung des von Oesterreich immer noch angesprochenen Landstriches konnten wir um so weniger auf diesen Mittelantrag eingehen, als diese Ansprüche durch keine Urkunden sich erhärten lassen; wir waren daher im Falle, denselben abzulehnen und den Hrn. Geschäftsträger unterm 30. Dezember 1861 mit einer dießfälligen Eröffnung zu beauftragen. Die übrigen noch waltenden Streitigkeiten dieser Art sind von geringerer Bedeutung und das daherige Material noch nicht in der Weise vervollständigt, daß jetzt schon hier darüber eingehender zu berichten wäre.

### Freiburgeranleihen.

Zu einem längern Notenwechsel mit der kaiserlichen Regierung hat uns im Geschäftsjahre eine Verfügung des Finanzministeriums vom 30. Juli 1861 Veranlassung geboten, welche den Verkauf von Losen der Eisenbahnanleihe des Kantons Freiburg in Oesterreich mit Berufung auf eine frühere Verordnung untersagte, derzufolge der Vertrieb von ausländischen Anleihenlosen in den k. k. Staaten verboten ist, wenn das Anleihen nicht von einer auswärtigen Staatsregierung selbst ausgegeben wird, oder nicht auf einer von einem auswärtigen Staate gegebenen Garantie beruht. Die Regierung von Freiburg nahm unsere Verwendung für die Rücknahme dieser für die Interessen ihrer Verwaltung äußerst nachtheiligen Verfügung in Anspruch, und wir standen um so weniger an, ihrem Begehren zu willfahren, als die Kantone in Bezug auf ihre finanzielle Verwaltung durch die Bundesverfassung nicht beschränkt und also gleich jedem andern Staate durchaus souverän sind. Die Bemühungen unsers Geschäftsträgers blieben indessen erfolglos, und auch eine direkte Verwendung des Bundesrathes bei dem kaiserlichen Ministerium führte zu keinem bessern Ergebnis, indem das letztere mit Note vom 27. Oktober, ohne auf eine nähere Begründung sich einzulassen, erklärte, daß die kaiserlichen Behörden sich außer Stande befinden, den hierseits ausgesprochenen Wünschen entgegenzukommen.

### Verschiedenes.

Der Verkehr mit den übrigen auswärtigen Staaten hatte keine Verhältnisse zum Gegenstande, die zu einer speziellen Erwähnung dieser Staaten Veranlassung bieten könnten, indem er entweder untergeordnetere Geschäftsvermittlungen betraf, oder im Berichtsjahre nicht zum Abschluß der Verhandlungen führte, oder endlich Fragen betraf, welche Beziehungen zu mehreren auswärtigen Regierungen umfaßten.

#### Paswesen.

Eine solche war die Frage über Erleichterung des allgemeinen Verkehrs durch Aufhebung der bisher beinahe allerwärts bestandenen Passformalitäten. In Verbindung mit dem Handelsvertrage zwischen Frankreich und Großbritannien kam auch eine Vereinbarung zwischen diesen beiden Staaten zu Stande, derzufolge englische Unterthanen künftighin, ohne mit Pässen versehen zu sein, in Frankreich zugelassen werden sollten, wie dieß in Großbritannien gegenüber Ausländern schon vorher üblich gewesen. Die Vortheile dieser Verkehrserleichterung waren zu einleuchtend, als daß sie nicht bald auch anderswo Anklang gefunden hätte, besonders aber in der mit Frankreich in so lebhaften Beziehungen stehenden Schweiz, wo übrigens dem Durchreisenden in dieser Hinsicht längst schon alle thunliche Begünstigung gewährt, während für die Reise in's Ausland nach allen Richtungen Passvisa gefordert wurden. War die Einholung dieser Passvisa überhaupt mit Kosten und Zeitverlust verbunden, so mußte speziell die Rücksicht auf die hohen Gebühren und die für die Behörden, wie für die Privaten äußerst lästigen und zeitraubenden Formalitäten, an welche die Ertheilung der französischen Visa geknüpft wurde, hier eine Aenderung doppelt wünschenswerth machen. Wir ließen daher gleichzeitig mit dem Antrag auf Abschluß eines Handelsvertrags bei der französischen Regierung ein Verkommniß wegen Aufhebung der uns gegenüber in so lästiger Weise gehandhabten Passverordnungen vorschlagen, nachdem wir die sachbezüglichen Ansichten der Kantonsregierungen eingeholt hatten, deren Gesamtresultat war, daß nur die Abschaffung der Passvisa und der regelmäßigen Vorweisung an der Gränze verlangt wurde. Unser Vorschlag fand jedoch bei der französischen Regierung keine günstige Aufnahme, namentlich wegen der an den Aufenthalt und die Niederlassung französischer Bürger in der Schweiz durch die Bundes- und Kantonalgesetzgebung geknüpften Bedingungen. Hingegen konnte eine Erleichterung der Formalitäten für die Einholung der Visa erlangt werden, indem die sogenannten Garantiescheine nicht mehr gefordert werden. Was uns aber Frankreich beharrlich verweigerte, wurde von anderer Seite theils anerbotten, theils gegen Gewährung des Gegenrechtes zugestanden, so von Belgien, Italien, den Niederlanden und Preußen. Mit der niederländischen Regierung sind die Verhandlungen zwar noch nicht abgeschlossen, da dieselbe die gänzliche Abschaffung der Pässe verlangte, während vom

schweizerischen Standpunkte aus nur zugestanden werden konnte, daß jede von der zuständigen Heimathbehörde ausgestellte, mit der Gestaltsbeschreibung versehene Reiseschrift zum Eintritte in die Schweiz genüge, und der Vorweis dieser Urkunde an der Gränze oder auch im Innern des Landes regelmäßig von den Reisenden nicht verlangt werde, sowie daß dieselbe des Visums eines schweizerischen Agenten im Auslande nicht bedürfe.

#### Schutz der Schweizer im Auslande.

Wiederholt hatten wir schon Veranlassung, uns mit der Frage zu beschäftigen, wie den Schweizern in überseeischen Ländern, wo wegen besonderer Verhältniß: keine schweizerischen Konsulate bestehen, oder solche bei den dortigen Zuständen nicht in genügend wirksamer Weise die Interessen ihrer Landsleute zu wahren vermögen, genügender Schutz für Personen und Eigenthum zu verschaffen sei. Ein Spezialfall dieser Art ist auch im Berichtsjahre vorgekommen. Die in der Stadt Mexiko eingesezte Landesregierung der gleichnamigen Republik hatte im August 1861 die Erhebung einer Kriegsteuer von den Einwohnern des Bezirks Mexiko dekretrirt, und eine ähnliche Verfügung war vom Gouverneur des Staates Jalisco erlassen worden. Gegen beide Verfügungen wurde vom Gesandten Frankreichs auch im Namen der schweiz. Eidgenossenschaft protestirt und die mexikanische Republik, deren Behörden, und namentlich die Mitglieder der obersten Landesbehörde persönlich für allen Schaden und Nachtheil, welchen schweizerische Angehörige dadurch erleiden sollten, haftbar und verantwortlich erklärt; von der mexikanischen Regierung war aber diese Protestation zurückgewiesen worden, weil kein Beweis für die Berechtigung des Herrn Gesandten, im Namen der Schweiz, Eidgenossenschaft zu handeln, vorhanden sei. Zudem uns die französische Regierung von diesem Vorgange Mittheilung machen ließ, erhielten wir auch Kenntniß von einer Protestation, die der Gesandte schon im März 1861 gegen ein Dekret, betreffend Einziehung der Kirchengüter, ebenfalls im Namen des Bundesrathes eingereicht hatte. Es ist nun allerdings richtig, daß das schweiz. Generalkonsulat in Mexiko, während der mehrjährigen Vakanz desselben, bis Ende 1860 vom Kanzler der französischen Gesandtschaft, Herrn von Morineau, besorgt worden ist, und die Schweizer also schon vermöge der amtlichen Stellung dieses Konsulatsverweisers unter französischem Schutze standen. Von einer förmlichen Uebertragung dieses Schutzes durch Beschlüsse des Bundesrathes war aber nie die Rede, eben so wenig von einer Ermächtigung der französischen Gesandtschaft, im Namen der schweiz. Eidgenossenschaft zu handeln; selbst die Uebertragung der Konsulatsgeschäfte war ohne Rath des Bundesrathes nur durch Uebergabe des Konsulatsarchivs von Seite der in Mexiko wohnenden Schweizer an die französische Gesandtschaft, deren Schutz sie selbst nachsuchten und zugesagt erhielten, erfolgt und von uns erst nachträglich anerkannt worden. Ein Aehnliches geschah 1859 in Vera-Cruz, wo es seither auch dabei verblieben ist, während Herr Morineau mit Schreiben vom 15. Oktober

1860 uns erklärte, daß er im Hinblick auf die Haltung der Schweiz gegenüber der französischen Regierung die Vertretung des Konsulats nicht ferner beibehalten könne, und ohne eine Antwort des Bundesrathes abzuwarten, das Archiv des Konsulats dem Herrn Arnold Sutter zustellte, noch bevor dieser wirklich zum Generalkonsul der Schweiz in Mexiko gewählt war. Das Schutzverhältniß war also noch vor der Wiederbesetzung des Konsulats und wieder ohne Zuthun des Bundesrathes aufgehoben worden. In der Folge und auf dringendes Ansuchen des neuen Generalkonsuls beschlossen wir unterm 31. Mai 1861, uns an die nordamerikanische Regierung zu wenden, damit für besonders wichtige Fälle der Generalkonsul beim Gesandten der Union die nöthige Hilfe und Unterstützung gegenüber den mexikanischen Behörden finde. Bereitwillig wurde diesem Ansinnen entsprochen, und die Schweizer in Mexiko sind sonach durch Beschluß und Zustimmung der beiderseitigen Regierungen nöthigenfalls unter den Schutz der nordamerikanischen Gesandtschaft gestellt. Gleichwol nahmen wir keinen Anstand, die Protestation des französischen Gesandten gegen die Dekrete über Erhebung von Kriegssteuern anzuerkennen und zu verdanken, wobei wir jedoch nicht unterließen, die kaiserliche Regierung über die so eben dargelegten Verhältnisse aufzuklären, mit dem Beifügen, daß, wenn einzelne schweizerische Angehörige in den Fall kommen sollten, den Schutz der franz. Gesandtschaft oder Konsulate anzusprechen, eine günstige Aufnahme solcher Begehren dem Bundesrath immerhin angenehm sein werde.

#### Diplomatische und Konsularagenten.

Hinsichtlich unserer diplomatischen Vertretung im Auslande haben wir anzuzeigen, daß nach Maßgabe des Budget der Gesandtschaft in Turin ein ständiger Charakter verliehen und die Stelle dem bisherigen außerordentlichen Gesandten, Herrn A. Tourte von Genf, unter Beibehaltung dieses Titels übertragen worden ist.

In dem bei uns beglaubigten diplomatischen und Konsulatspersonal sind im Berichtsjahre folgende Aenderungen eingetreten:

**Baden.** Der bisherige Geschäftsträger, Kammerherr und Legationsrath F. von Dusch, wurde zum Ministerresidenten ernannt.

**Nordamerika.** Der Ministerresident, Herr Th. S. Fay, mit dem der Bundesrath stetsfort in den angenehmsten Beziehungen gestanden, und der seine Liebe zur Schweiz namentlich bei Anlaß der Neuenburgerangelegenheit in anerkenntnenswerthester Weise bethätigt hat, wurde abberufen und durch den in der gleichen Eigenschaft beglaubigten Herrn Georg W. Fogg, aus Vermont, ersetzt, mit welchem wir in gleich freundschaftlichen Beziehungen, wie mit seinem Vorgänger, zu verbleiben hoffen dürfen.

Das Exequatur haben folgende Konsularagenten erhalten:

Für Italien:	Herr Jules Pucci-Baudana,	als Vizekonsul in Genf.
„ Nordamerika:	„ Karl Ludwig Bernays,	als Konsul in Zürich,
„ „	„ A. L. Wolff,	„ „ „ Basel.
„ „	„ F. Cosby,	„ „ „ Genf.
„ Oesterreich:	„ Adolf Schäck,	„ „ „ „
„ Portugal:	„ J. J. de Proença Vieira,	als „ General- konsul in Genf.

Der bisherige spanische Vizekonsul, Herr Urech in Genf, ist laut Anzeige der königlichen Gesandtschaft vom 19. August 1861 dieser Stelle enthoben worden.

## **Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1861.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1862
Date	
Data	
Seite	289-306
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 705

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.